

1. Änderungssatzung

der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternkuratorien für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz vom 10.03.2020

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt – VerbGemG LSA) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.09.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

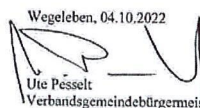

Im Abs. 2 wird der letzte Satz „Briefwahl ist nicht zulässig“ gestrichen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung wird wie folgt geändert:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem oder diversen Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 04.10.2022

Ute Pesselt
Verbandsgemeindegemeisterin 

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternkuratorien für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt – VerbGemG LSA) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren und die Besetzung der Kuratorien in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA geregelt.

§ 2 Besetzung des Kuratoriums

Für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz wird bei der Besetzung der Kuratorien mit Elternvertretern die zum Zeitpunkt der Wahlen vorhandene Gruppenzahl der jeweiligen Tageseinrichtung wie folgt berücksichtigt:

1. keine Gruppen: 2 Elternvertreter
2. bis zu 5 Gruppen: 3 Elternvertreter
3. mehr als 5 Gruppen: 4 Elternvertreter.

Die Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Einrichtung. Bei Abstimmungen innerhalb des Kuratoriums kommt der Elternschaft, der leitenden Betreuungskraft sowie dem Vertreter des Trägers jeweils eine gleichgewichtige Stimme zu.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern deren Kind bzw. Kinder die Kindertageseinrichtung besucht bzw. besuchen. Jede Familie hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Eltern dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Eltern, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternschaft der jeweiligen Tageseinrichtung in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz wählt auf Vorschlag der Elternschaft die Vertreter entsprechend § 2 und deren Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren für das Kuratorium der Tageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der konkrete Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag von der Kita-Leitung bekanntgegeben.

§ 5 Wahl und Niederschrift

- (1) Für die Wahlen übernimmt eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung die Aufgabe des Wahlleiters.
- (2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Er bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriftführer.
- (3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von ihm aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- (4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses/ Wahlperiode

- (1) Das Wahlergebnis ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Aushang erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Die Bekanntmachung ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig ist das Wahlergebnis unverzüglich der Verbandsgemeinde Vorharz als Träger mitzuteilen.
- (3) Die Amtszeit der Elternvertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung. Die Vertretung führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neu gewählten Vertretung weiter.

§ 8 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind vom Träger der Einrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind sie zu vernichten.

